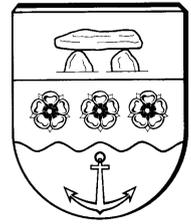


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2021

Nr. 07

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		89 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2021	110
77 Sitzung des Kreistages	103	90 Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Geeste	111
78 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	104	91 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2021	111
79 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	104	92 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	112
80 Satzungsänderung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“	105	93 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“	112
81 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	105	94 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes	113
82 Bekanntmachung; Neubau eines Schweinemaststalles mit 483 Plätzen, den Neubau einer Strohlagerhalle und den Neubau einer Festmistplatte auf dem Grundstück Gemarkung Surwold; Werner Funke, Surwold	105	95 Bekanntmachung der Gemeinde Hilkenbrook über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	113
83 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)), Werner Hölscher, Emsbüren	106	96 Öffentliche Bekanntmachung; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Gewerbegebiet Luddenfehn in der Gemeinde Niederlangen –	113
84 Bekanntmachung; Neubau eines Bio-Legehennenstalles mit 14.994 Plätzen in Freilandhaltung, den Neubau einer Kotlagerhalle, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos und die Errichtung eines Auffangbehälters für Reinigungswasser auf dem Grundstück Gemarkung Twist; Daniel Janning, Twist	106	97 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Große Straße und Umgebung“ vom 17.12.2020	114
85 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)	106	98 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Richard Gertken, Thuine	115
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		99 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2021	115
86 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2021	107	100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2021	116
87 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2021	108	101 Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadtwerke Meppen	117
88 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2021	109	102 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita und Grundschule Versener Straße“	117

103	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Gemeinbedarfsfläche Kita und Grundschule Versener Straße	118
104	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße	119
105	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2021	119
106	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“, 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	120
107	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2021	121
108	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Rhede (Ems)	121
109	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2021	122
110	Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2019	122
111	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2021	123
112	Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB)	123
113	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2021	124

C. Sonstige Bekanntmachungen

114	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Dezernat 4.1, Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg – Flurbereinigung/Landmanagement; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren; Altenoythe – Hohefeld; Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.3-611-2254 / 3.12; Ausführungsanordnung	125
115	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Dezernat 4.1, Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg – Flurbereinigung/Landmanagement; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren; Altenoyther Feld, Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.3-611-2038 / 3.12; Ausführungsanordnung	126
116	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe; Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2233; Öffentliche Bekanntmachung; 11. Anordnung	126

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

77 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 22.03.2021, findet um 15:00 Uhr, eine Sitzung des Kreistages im Emslandsaal Kamp, Schullendamm 64, Saal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 18.01.2021
 5. Corona-Pandemie
 - a) aktuelle Entwicklungen
 - b) Einrichtung eines Monitorings von möglichen Nebenwirkungen der Covid-19-Impfungen im Landkreis Emsland; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.02.2021 bzw. 05.03.2021
 6. Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Anpassung der kreiseigenen E-Mobilitätsförderung
 7. Förderung von Stadtbusverkehren
 8. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Errichtung einer Sporthalle an der Ludwig-Schriever-Grundschule Lünne
 9. Übergang der Trägerschaft des Emslandmuseums Schloss Clemenswerth vom Emsländischen Heimatbund e.V. auf den Landkreis Emsland
 10. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2019
 11. Prüfungsmittelteilung des Nds. Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung „Finanzstatusprüfung Region Hannover und 14 Landkreise“
 12. Ernennung des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Süd
 13. Einführung eines Wohnführerscheins "Vom Laien zum Wohnprofi" für Flüchtlinge und osteuropäische Werkvertragsarbeiter; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.02.2021 bzw. 05.03.2021
 14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 15. Anfragen und Anregungen
 16. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:
 Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske besteht aktuell für den gesamten Sitzungsort ab Betreten des Saals. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Kreistags wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 10.03.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

78 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 17.03.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 09.09.2020
 5. Breitbandausbau im Emsland;
 - a) 2. Ausbauphase
 - b) Erstellung einer Gigabitstrategie
 6. Projekt "Emsland vernetzt unterwegs"; Ergebnisse der Mobilitätsumfrage und weitere Schritte
 7. Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland; Anpassung der kreiseigenen E-Mobilitätsförderung
 8. Machbarkeitsstudie zur Umstellung des Fahrzeugs der Buslinie Meppen-Emmen (NL) auf ein CO2-freies Antriebssystem
 9. Förderung von Stadtbusverkehren
 10. Sachstand Brücken
 11. Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) – Entwurf 2020
 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 13. Anfragen und Anregungen
 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 03.03.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

79 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Donnerstag, dem 18.03.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 02.09.2020
 5. Zuschuss an die Emsländische Freilichtbühne e.V. für die Neugestaltung des Eingangsbereiches und der Toilettenanlagen
 6. Zuschuss an den "Marstall Clemenswerth und Jugendkloster Ahmsen e.V." für notwendige Maßnahmen zum Brandschutz und zur Barrierefreiheit im Marstall Clemenswerth
 7. Zuschuss an den Förderverein des Bürgersöhne-Aufzuges zu Lingen - "Die Kivelinge" e.V. für Sanierungsmaßnahmen am Kivelingshaus in Lingen
 8. Abdeckung der coronabedingten Haushaltsdefizite bei den Kultureinrichtungen
 - a) Emsland Moormuseum Groß Hesepe
 - b) Musikschule des Emslandes e.V. Meppen
 - c) Historisch-Ökologische Bildungsstätte Papenburg
 9. Übergang der Trägerschaft des Emslandmuseums Schloss Clemenswerth vom Emsländischen Heimatbund e.V. auf den Landkreis Emsland
 10. Neue Naherholungs- und Tourismusangebote im Emsland; Sachstandsbericht
 11. Beteiligung am EU-Förderprojekt "Entwicklung des Theikenmeeres als Naturpark-Standort" der Stadt Werlte
 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 13. Anfragen und Anregungen
 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 03.03.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

80 Satzungsänderung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“

Der Ausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ hat auf seiner Sitzung am 23.02.2021 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 13

Absatz 1 wird ersetzt und wie folgt gefasst: „Der Vorstandsvorsitzer lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr, und darüber hinaus, wenn der Vorstand es beschließt, textlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.“

§ 20

Absatz 1 wird ersetzt und wie folgt gefasst: „Der Vorstandsvorsitzer lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist textlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.“

§ 20

Absatz 2 wird ersetzt und wie folgt gefasst: „Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten und darüber hinaus, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangt.“

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002, genehmigt und veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 26.02.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
- Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände -
In Vertretung
Kopmeyer

81 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Emsland ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland bekannt gemacht:

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband
Mitglied von Verbandsgremien

EWE Vertrieb GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat

RWE AG
Mitglied im Beirat

Meppen, 10.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
In Vertretung
Gerenkamp

82 Bekanntmachung; Neubau eines Schweinemaststalles mit 483 Plätzen, den Neubau einer Strohlagerhalle und den Neubau einer Festmistplatte auf dem Grundstück Gemarkung Surwold; Werner Funke, Surwold

Mit Bescheid vom 25.02.2021 wurde dem Antragsteller, Herrn Werner Funke, Im Timpen 50a, 26903 Surwold, die Genehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für den Neubau eines Schweinemaststalles mit 483 Plätzen, den Neubau einer Strohlagerhalle und den Neubau einer Festmistplatte auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 40, Flurstück 9/1 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens wird hiermit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 06.04.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, nach Terminabsprache (Tel: 05931/44-2549) eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 03.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

83 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)), Werner Hölscher, Emsbüren

Antrag des Herrn Werner Hölscher, Helsen 9, 48488 Emsbüren zur Tierplatzterhöhung von 616 auf 725 Mastschweineplätze in einem vorhandenen Mastschweinestall, zur Nutzungsänderung eines Bullenstalls mit 260 Bullen und 120 Kälbern zum Schweinemaststall mit 1.000 Mastschweineplätzen, zum Anbau eines Vorrums und zur Aufstellung von sechs Futtermittelsilos auf dem Grundstück Flur 21, Flurstücke 88/3, 88/4 und 89/4 der Gemarkung Gleesen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 2.375 Mastschweineplätzen.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.12.2020 für den 14.04.2021 festgesetzte Erörterungstermin wird **abgesagt**.

Er wird **ersetzt** durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen am 30.03.2021 per E-Mail zugänglich gemacht.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 12.04.2021 schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Lingener Tagespost, im Amtsblatt des Landkreises Emsland, auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 10.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

84 Bekanntmachung; Neubau eines Bio-Legehennenstalles mit 14.994 Plätzen in Freilandhaltung, den Neubau einer Kotlagerhalle, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos und die Errichtung eines Auffangbehälters für Reinigungswasser auf dem Grundstück Gemarkung Twist; Daniel Janning, Twist

Mit Bescheid vom 05.02.2021 wurde dem Antragsteller, Herrn Daniel Janning, Alt-Hesepertwist 50a, 49767 Twist, die Genehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für den Neubau eines Bio-Legehennenstalles mit 14.994 Plätzen in Freilandhaltung, den Neubau einer Kotlagerhalle, die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos und die Errichtung eines Auffangbehälters für Reinigungswasser auf dem Grundstück Gemarkung Twist, Flur 4, Flurstück 29/2 und 36/3 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens wird hiermit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 06.04.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, nach Terminabsprache (Tel: 05931/44-2549) eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 03.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

85 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Industriestr. 2, 26889 Rhede (Ems), beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (acht Anlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,7 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 4,6 MW und eine Anlage vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,1 m, einer Gesamthöhe von 228,6 m, einem Rotordurchmesser von 147 m und einer Leistung von 5,0 MW) als Ersatz für dreizehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-66 auf den Grundstücken Flur 12, Flurstücke 44, 26/1 und 10/1, Flur 13, Flurstücke 44, 36, 13 und 4 sowie Flur 14 Flurstücke 35/1 und 33 der Gemarkung Borsum.

Die geplanten Anlagen sollen im Herbst 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 17.10.2019 vorgelegt. Darüber hinaus besteht das Erfordernis der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 a der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 54 ff. UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.03.2021 bis einschließlich 22.04.2021 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2568)
 - montags bis
 - donnerstags 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
 - freitags 8:30 - 13:00 Uhr
- Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), im Ratstrakt, während der Dienststunden
 - montags bis
 - freitags 8:00 – 12:00 Uhr
 - donnerstags 15:00 – 18:00 Uhr

In den Niederlanden sind die Unterlagen bei folgenden Stellen einsehbar:

- Gemeinde Oldambt, Johan Modastraat 6, Winschoten, in der Empfangshalle (nach vorheriger Terminabsprache unter: 0597-482000)
- Gemeinde Westerwolde, Dorpsstraat 1, Sellingen, während der Öffnungszeiten, montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 – 12:00 Uhr
- Provinz Groningen, Sint Jansstraat 4, Groningen, an Werktagen während der Bürozeiten in der Medienbibliothek (nach vorheriger Terminabsprache unter: 050-3164911)

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfprognose
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung
- UVP-Bericht einschließlich Ergänzung zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.03.2021 beginnt und mit Ablauf des 25.05.2021 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der/des Einwenderin/Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der/des Einwenderin/Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Donnerstag, den 01.07.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 01.07.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

86 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 13.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	607.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	603.130 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.230 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	421.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	801.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	169.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.140.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.403.230 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	350 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 13.01.2021

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 04.03.2021 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 15.03.2021 bis 24.03.2021 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 09.03.2021

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

87 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.749.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.943.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.552.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.663.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.564.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.248.000 Euro

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a) § 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b) § 115 II Nr. 2 NKomVG	15.000,00 Euro
c) § 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d) § 12 I KomHKVO	20.000,00 Euro
e) § 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f) für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 03.12.2020

STADT FREREN

Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.03.2021 bis 24.03.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05902/950-305, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 09.03.2021

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

90 Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz¹ und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes² sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Geeste vom 26.10.2017, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung betrifft die auf dem Grundstück Gemarkung Geeste, Flur 30, Flurstück 26/11, Flur 27, Flurstücke 45/7 tlw., 46 und 48 tlw., Flur 26, Flurstück 30/1, Flur 24, Flurstücke 63, 62/3, 85/2, 86/2 tlw. und 61/4 gelegene Erschließungsanlage „Teglinger Straße“.

§ 2 Abweichung von der Vorteilsbemessung

Von den in § 4 der Straßenausbaubeitragsatzung festgelegten Anteilen des von den Anliegern zu tragenden Ausbaufwand wird wie folgt abgewichen:

Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand beträgt bei öffentlichen Einrichtungen und bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, 15 %.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geeste, 26.02.2021

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

¹ (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)

² (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309)

91 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.819.400, -- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.583.200, -- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	550.600, -- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0, -- Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.186.700, -- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.841.300, -- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.556.500, -- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.315.400, -- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0, -- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	441.800, -- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.734.200, -- Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.598.500, -- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.310.000, -- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.697.700, -- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Geeste, 28.01.2021

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde besteht nicht.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.03. bis zum 26.03.2021 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum im Zimmer B 6 (Erdgeschoss) öffentlich aus.

Geeste, 10.03.2021

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

92 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die Straßen „Schillerring“ (Flurstück 332 der Flur 36, Gemarkung Dalum), „Geester Esch“ (Flurstück 377, Flur 7, Gemarkung Geeste) und „Weizenweg“ (Flurstück 377, Flur 7, Gemarkung Geeste) in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 25.02.2021 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße bzw. Fuß- und Radweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden (§ 55a VwGO).

Geeste, 02.03.2021

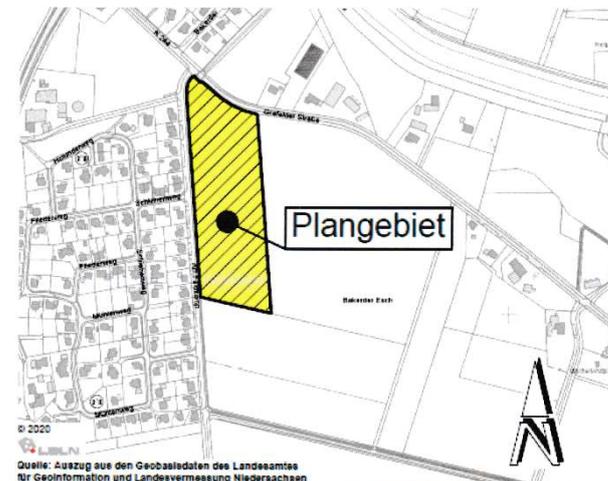
GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

93 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 04.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, den Hinweisen und den nachrichtlichen Übernahmen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ nebst zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“, rechtskräftig seit dem 15.08.2000, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

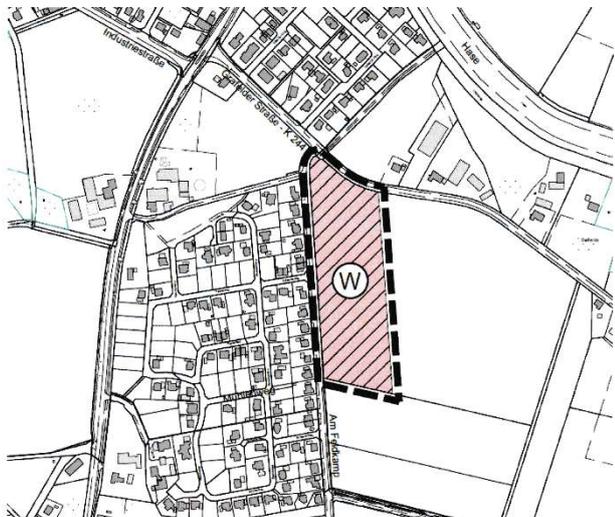
Herzlake, 08.03.2021

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

94 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 23.02.2021 – Az.:65-610-305-01/10A- gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 17.12.2020 beschlossene Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzlake, 03.03.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

95 Bekanntmachung der Gemeinde Hilkenbrook über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 16.03.2021 bis 24.03.2021 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 03.03.2021

GEMEINDE HILKENBROOK

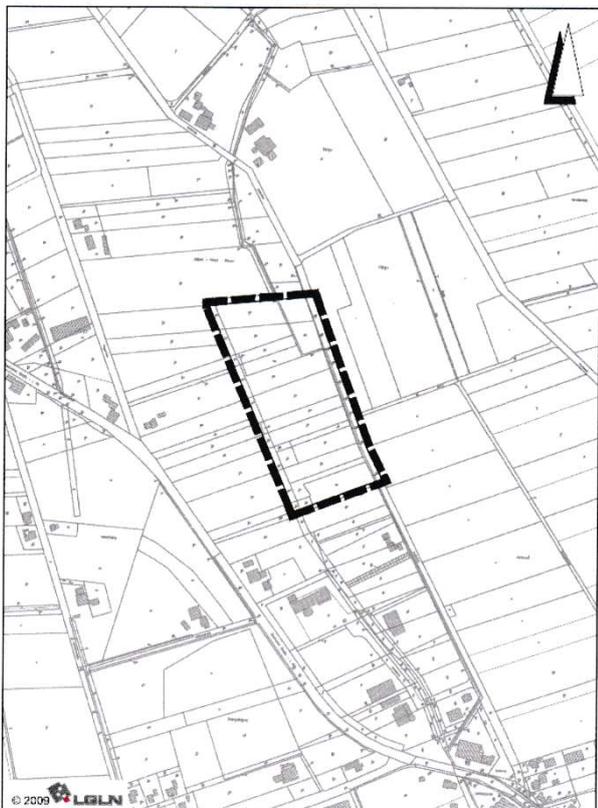
Düvel
Bürgermeister

96 Öffentliche Bekanntmachung; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Gewerbegebiet Luddenfehn in der Gemeinde Niederlangen -

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 02.03.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/20, Az. 65-65.39/7059/2020/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 20. Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die Erweiterung des Gewerbegebietes Ludenfehn in nordöstlicher Richtung der Ortslage von Niederlangen dargestellt.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Die genehmigte Fassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 20. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die Einsichtnahme erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Hierzu ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-68) zu vereinbaren.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 05.03.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

97 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Große Straße und Umgebung“ vom 17.12.2020

Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Großen Straße und Umgebung wird das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Große Straße und Umgebung“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch die Kivellingstraße und Henriette-Flatow-Straße im Norden, Gymnasialstraße, Bauerntanzstraße und Neue Straße im Osten, Konrad-Adenauer-Ring im Süden und Am Wall Süd im Westen. Der Lageplan (s. Anlage, dunkelgraue Fläche) ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

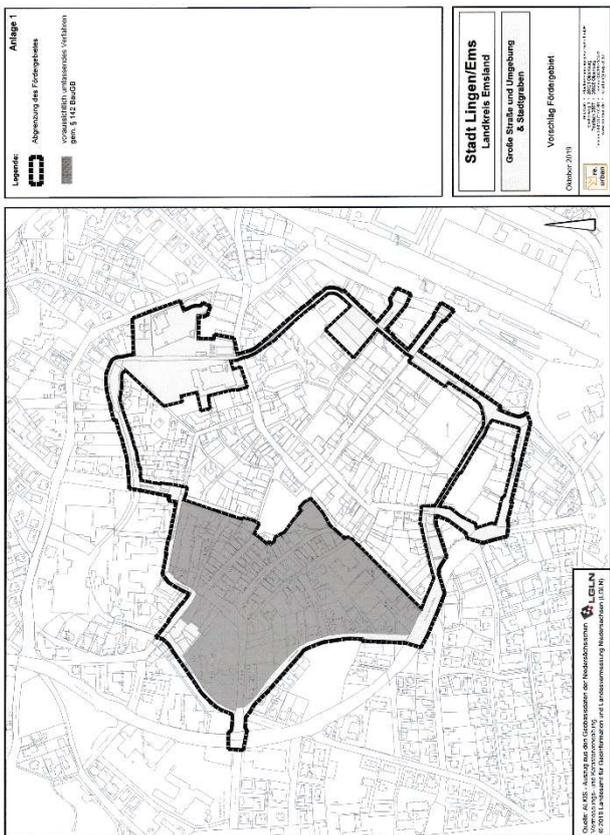
Diese Satzung der Stadt Lingen (Ems) wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Lingen (Ems), 03.03.2021

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich Lageplan können Sie zu den Servicezeiten auch im Rathaus der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, Zimmer 518, einsehen. Beachten Sie dabei bitte, dass derzeit ein Zutritt zum Rathaus nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Lingen, (Ems) 04.03.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

98 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Richard Gertken, Thuine

Herr Richard Gertken, Loher Str. 14, 49832 Thuine, beantragt gem. §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Anlage eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Bramsche, Flur 111, Flurstück 8/1.

Vorgesehen ist, durch das geplante Kleingewässer die Biodiversität und die Natur im Umfeld zu stärken und zu steigern.

Die beantragte Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Soweit das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf, kann gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 WHG anstelle des Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im vorliegenden Fall auf der Eingriffsfläche selbst (Gemarkung Bramsche, Flur 111, Flurstück 8/1) sowie im direkten räumlichen Umfeld keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nummer 2.3 vorhanden sind, die durch die beantragte Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

Für das Vorhaben besteht im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann somit ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Lingen (Ems), 08.03.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

99 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.650.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.775.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	60.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.491.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.711.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	494.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.132.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	620.200,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	20.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 620.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und –Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Lünne, 03.12.2020

GEMEINDE LÜNNE

Magdalena Wilmes
Bürgermeisterin

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 48716 Meppen, am 18.01.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2021 bis zum 23.03.2021 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Lünne, 01.03.2021

GEMEINDE LÜNNE

Die Gemeindedirektorin

100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	64.905.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	66.407.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.630.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.164.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.419.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	5.682.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	12.751.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.218.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	895.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.218.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.815.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 11.02.2021

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 02.03.2021 unter dem Az. 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Meppen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Dienstag, 16.03.2021 bis einschließlich Mittwoch, 24.03.2021, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 09.03.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

101 Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadtwerke Meppen

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S.161, 172) hat der Rat in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Solange eine epidemische Lage im Sinne von § 182 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz festgestellt ist, kann der Betriebsausschuss seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn sich vier Fünftel seiner Mitglieder damit einverstanden erklären.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Meppen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

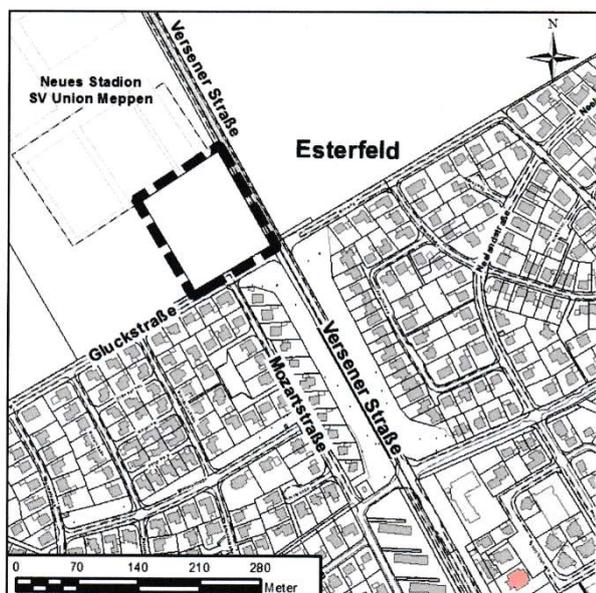
Meppen, 04.03.2021

STADT MEPPEN

Knurbein
Bürgermeister

102 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita und Grundschule Versener Straße“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 den Bebauungsplan Nr. 29.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita und Grundschule Versener Straße“ nebst Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita und Grundschule Versener Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 29.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kita und Grundschule Versener Straße“ nebst Begründung und Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

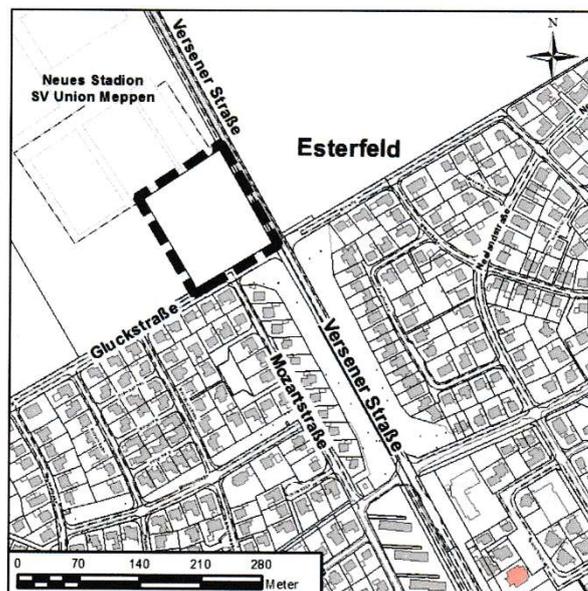
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.03.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

103 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Gemeinbedarfsfläche Kita und Grundschule Versener Straße

Die vom Rat der Stadt Meppen im Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 1 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG am 14.12.2020 beschlossene 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Gemeinbedarfsfläche Kita und Grundschule Versener Straße nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 18.02.2021 (Az.: 65-610-301-01/122) die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Gemeinbedarfsfläche Kita und Grundschule Versener Straße nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Gemeinbedarfsfläche Kita und Grundschule Versener Straße nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Gemeinbedarfsfläche Kita und Grundschule Versener Straße wirksam.

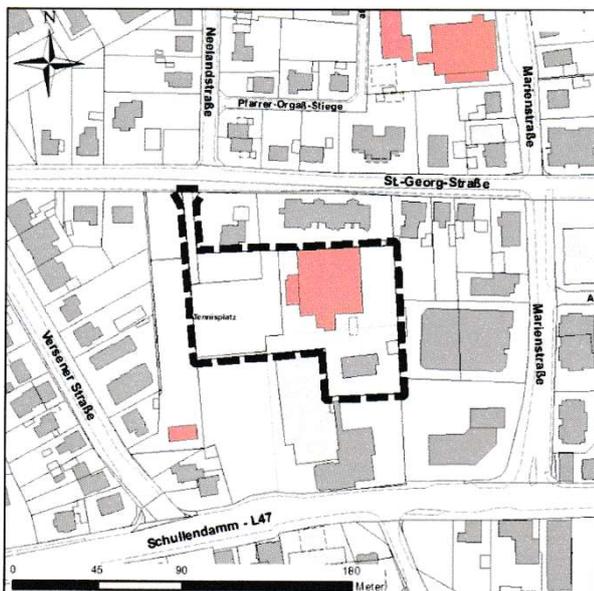
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.03.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

104 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße

Die vom Rat der Stadt Meppen im Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 1 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG am 14.12.2020 beschlossene 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 18.02.2021 (Az.: 65-610-301-01/124) die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 08.03.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

105 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.135.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.135.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.087.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	406.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.598.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	1.497.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	2.685.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 335 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- a) § 115 II Nr. 1 NKomVG 30.000,00 Euro
- b) § 115 II Nr. 2 NKomVG 10.000,00 Euro
- c) § 117 I 2 NKomVG 5.000,00 Euro
- d) § 12 I KomHKVO 15.000,00 Euro
- e) § 19 IV I KomHKVO 2.500,00 Euro
- f) für Rückstellungen und Abgrenzungen 500,00 Euro

Messingen, 10.02.2021

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.03.2021 bis 24.03.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05902/950-305, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

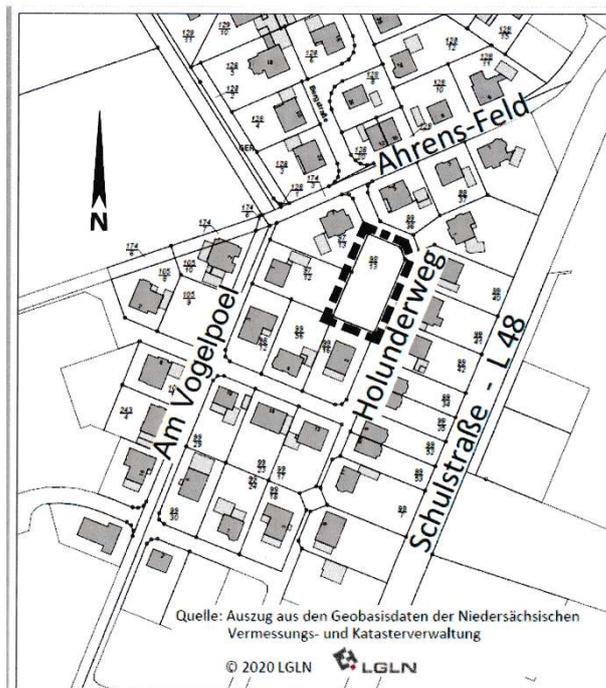
Messingen, 09.03.2021

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

106 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederlangen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“, 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung, als Satzung beschlossen. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird der Spielplatz in der bestehenden Wohnbausiedlung aufgegeben und als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 09.03.2021

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

107 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 82.592.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 86.720.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 80.838.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 80.740.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 11.221.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 30.281.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 19.060.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.540.600,00 €.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	111.119.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	112.562.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.060.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.592.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Papenburg, 17.12.2020

STADT PAPENBURG

Bechtluft
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Papenburg

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 02. März 2021 unter Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. März bis zum 26. März 2021 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 09.03.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

108 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Rhede (Ems)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2018 und den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt die Jahresrechnung 2018 und der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rhede mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.03.2021 bis 23.03.2021 während der Dienststunden der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Ratstrakt, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 08.03.2021

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

109 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.685.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.038.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	120.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.516.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.719.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.107.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.171.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	585.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 585.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 17.12.2020

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 48716 Meppen, am 29.01.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2021 bis zum 23.03.2021 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Schapen, 01.03.2021

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

110 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2019 auf das Jahr 2020 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 18.01.2021 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

- Die gebuchten Erträge und Aufwendungen sind tatsächlich entstanden.
- Die Erträge und Aufwendungen wurden ordnungsgemäß gebucht und belegt.
- Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB aus der Buchführung hergeleitet.
- Der Bestand der ausgewiesenen liquiden Mittel war korrekt und stimmt mit dem buchmäßigen Ergebnis überein.

Sofern eine Entlastung der Geschäftsführung erfolgen soll, bestehen hiergegen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37 eingesehen werden.

Sögel, 18.02.2021

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers
Gemeindedirektor

111 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.172.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.640.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	468.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.511.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.333.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.705.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.239.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.470.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.470.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 02.12.2020

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 48716 Meppen, am 28.01.2021 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2021 bis zum 23.03.2021 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Spelle, 01.03.2021

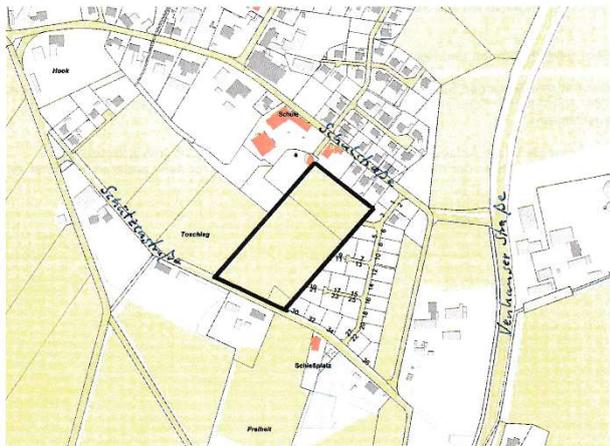
GEMEINDE SPELLE
Die Gemeindedirektorin

112 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Entwurfsbegründung, der Baugrunduntersuchung, des wasser-technischen Konzeptes, des Geruchsimmissionsgutachtens, der Brutvogelkartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage des § 13b BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Entwurfsbegründung, der Baugrunduntersuchung, des wasserrechtlichen Konzeptes, des Geruchsimmissionsgutachtens, der Brutvogelkartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 04.03.2021

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

113 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.159.200,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.416.700,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.802.200,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.574.400,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 165.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.579.100,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.086.500,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 268.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.086.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 16.12.2020

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 48716 Meppen, am 26.02.2021 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2021 bis zum 22.03.2021 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Spelle, 04.03.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

114 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Dezernat 4.1 – Flurbereinigung/ Landmanagement, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren; Altenoythe – Hohefeld; Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.3-611-2254 / 3.12; Ausführungsanordnung

Ausführungsanordnung

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenoythe - Hohefeld wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung mit Wirkung zum 22.03.2021 angeordnet.

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.09.2009 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen (§§ 69 ff. FlurbG).

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge geänderten Fassung ist den Beteiligten des Verfahrens gegenüber unanfechtbar geworden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft und insbesondere auch für die gemeindliche Entwicklung der Stadt Friesoythe erforderlich. Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung zusammen mit einer aktuellen Gebietskarte auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 05.03.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS,
DEZERDAT 4.1 – FLURBEREINIGUNG/
LANDMANAGEMENT

Im Auftrage
Speckmann

115 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Dezernat 4.1 – Flurbereinigung/ Landmanagement, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren; Altenoyther Feld, Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.3-611-2038 / 3.12; Ausführungsanordnung

Ausführungsanordnung

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenoyther Feld wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung mit Wirkung zum 22.03.2021 angeordnet.

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausbezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.09.2009 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen (§§ 69 ff. FlurbG).

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge geänderten Fassung ist den Beteiligten des Verfahrens gegenüber unanfechtbar geworden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft und insbesondere auch für die gemeindliche Entwicklung der Stadt Friesoythe erforderlich. Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung zusammen mit einer aktuellen Gebietskarte auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 05.03.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS,
DEZERNAT 4.1 – FLURBEREINIGUNG/
LANDMANAGEMENT

Im Auftrage
Speckmann

116 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe; Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2233; Öffentliche Bekanntmachung; 11. Anordnung

Öffentliche Bekanntmachung

11. Anordnung

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das durch Beschluss der GLL Meppen -Amt für Landesentwicklung Meppen- vom 26.11.2009 und durch Anordnungen vom 19.06.2012, 20.03.2013, 06.05.2014, 09.02.2015, 22.09.2015, 31.10.2016, 11.05.2017, 13.03.2018, 24.01.2019 und 30.11.2020 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hilter	5	124/1

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 0,6208 ha, von 2005,0293 ha auf 2005,6501 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Die Zuziehung bzw. Ausschließung der Flurstücke erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Die Flurstücke werden aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe zugezogen. Eine abschließende Verwertung des zugezogenen Flurstücks erfolgt durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes.

Die Anordnung war mithin geboten.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 03.03.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe; Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2233; Öffentliche Bekanntmachung; 11. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 128 –

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe; Landkreis Emsland; Verf.- Nr. 2233; Öffentliche Bekanntmachung; 11. Anordnung, Lfd.-Nr.: 116, Seite 126

